

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Dezember 2024

Nr. 2024/1999

KR.Nr. A 0198/2023 (DBK)

Auftrag Nicole Hirt (glp, Grenchen): Religionsunterricht an Solothurner Volksschulen – Trennung von Kirche und Staat Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Voraussetzungen zu schaffen, damit das Fach Religion analog der dem Bildungsraum Nordwestschweiz angegliederten Kantone (BS, BL und AG) ausgestaltet werden kann.

2. Begründung (Vorstosstext)

In den Kantonen Aargau, Basel-Land und Basel-Stadt ist Religion in den Zyklen 1 und 2 Bestandteil des Faches Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG), während im 3. Zyklus innerhalb NMG unterschieden wird in «Natur+Technik» (mit Physik, Biologie und Chemie), «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt» (inkl. Hauswirtschaft), «Räume, Zeiten, Gesellschaften» (mit Geografie, Geschichte), «Ethik, Religionen und Gemeinschaft» (mit Lebenskunde). Dies im Unterschied zum Kanton Solothurn, wo das Fach Religion eigenständig ist und von Katecheten und Katechetinnen der römisch-katholischen sowie der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde unterrichtet wird und von der ersten bis zur neunten Primarschulklasse nicht integraler Bestandteil der Stundenpläne darstellt, diesen jedoch angegliedert ist.

Mit der Einführung des Lehrplans 21 ist der Kanton Solothurn bereits vom ursprünglichen Lehrplan 21 abgewichen, indem das Fach «Ethik, Religionen und Gemeinschaft» in «Religion» umgewandelt wurde. Mit dem Ergebnis, dass nun nach wie vor ausschliesslich die christlichen Glaubensrichtungen ökumenisch unterrichtet werden, während die anderen Schüler und Schülerinnen in dieser Zeit meistens von einer Lehrperson «gehütet» werden.

Wie wir alle wissen, sind die Zahlen der Schüler und Schülerinnen, die den Religionsunterricht besuchen, in vielen Gemeinden abnehmend. In den Primarschulen ist die Teilnahme am Religionsunterricht noch akzeptabel, nimmt aber mit zunehmendem Alter ab. In Grenchen z.B. besuchen nur noch ein Viertel aller Sekundarschüler- und -schülerinnen den Religionsunterricht. Um Verständnis und Respekt für andere Religionen und Gemeinschaften zu entwickeln, braucht es ein Miteinander. Themen wie Ethik, Religionen und Gemeinschaft sollen allen Schülerinnen und Schülern gleichermaßen nähergebracht werden. Denn nur auf diesem Weg kann die Grundlage für ein Verständnis für alle Glaubensrichtungen und Ethnien und den dafür nötigen Dialog ermöglicht werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Mit der Weisung «Konfessioneller Religionsunterricht während der obligatorischen Schulzeit» vom 15. Juli 2013 (im Folgenden als «Weisung» bezeichnet) hat der Regierungsrat beschlossen, dem konfessionellen Religionsunterricht wöchentlich eine bis zwei Lektionen während der Unterrichtszeit einzuräumen. Eine Lektion soll während der Blockzeiten stattfinden, eine allfällige

zweite Lektion wird nach Möglichkeit auf eine Randstunde verlegt. Der Besuch des konfessionellen Religionsunterrichts wird im Zeugnis bestätigt. Zur Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die den kirchlichen Religionsunterricht besuchen, gibt es aktuell keine Daten.

Der Kanton Solothurn führte das Fach Bibelkunde oder Religion noch nie im Lehrplan. Gemäss § 41 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 26. Januar 2022 (bGS 413.111) erteilen die Landeskirchen den konfessionellen Religionsunterricht in der Volksschule (Primar- und Sekundarstufe I). Die Einwohnergemeinden stellen den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften die Schulräume zur Verfügung, wie sie dies übrigens auch für den von Botschaften und Konsulaten angebotenen Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) tun.

Der Kanton Solothurn übernimmt im Grundsatz den Lehrplan 21 (LP 21) der Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (D-EDK). Darin ist kein separater Fachbereich «Religion» enthalten. Im 1. und 2. Zyklus wird der Kompetenzerwerb Religionen im Fachbereich «Natur – Mensch – Gesellschaft (NMG)» und im 3. Zyklus im Fachbereich «Ethik – Religionen – Gemeinschaft (ERG)» abgebildet.

Der Kanton Solothurn hat bei der Detailerarbeitung seines Lehrplans 21, nach breiter Konsultation, an der erwähnten Weisung festgehalten. Die Konsultation führte in Bezug auf das Fach Religion zu kantonsspezifischen Besonderheiten und Anpassungen im Solothurner Lehrplan 21. Der Kompetenzbereich «Religionen und Weltsicht», der gemäss Lehrplan 21 im Fachbereich NMG enthalten ist, wurde nicht in den Solothurner Lehrplan 21 aufgenommen. Stattdessen wurde der Solothurner Lehrplan 21 im Fachbereich NMG im Zyklus 1 und 2 mit dem Kompetenzbereich «Grunderfahrungen, Werte und Normen erkunden und reflektieren» ergänzt. Dieser Kompetenzbereich beinhaltet den Erwerb von Kompetenzen für die Reflexion über Werte von Religionen und Kulturen sowie das Wissen über ethische Grundfragen. Im Zyklus 3 wurden im Fachbereich ERG drei von fünf Kompetenzbereichen des Lehrplans 21 eingeführt. Die beiden Kompetenzbereiche des Teilgebietes Religion («Spuren und Einfluss von Religionen in Kultur und Gesellschaft erkennen» und «sich mit Religionen und Weltsichten auseinandersetzen») wurden nicht in den Solothurner Lehrplan 21 aufgenommen. Der Fachbereich wurde aufgrund dieser Gewichtung in «Erweiterte Erziehungsanliegen (EEA)» umbenannt. Die in EEA enthaltenen Kompetenzbereiche «Existenzielle Grunderfahrungen reflektieren» sowie «Werte und Normen erklären und Entscheidungen verantworten» vermitteln den Schülerinnen und Schülern Wissen über Werte sowie über ethische Grundfragen.

Es trifft zu, dass auf der Sekundarstufe I im Kanton Solothurn somit die Landeskirchen die beiden Kompetenzbereiche «Spuren und Einfluss von Religionen in Kultur und Gesellschaft erkennen» und «Sich mit Religionen und Weltsichten auseinandersetzen» unterrichten. Gemäss Ziffer 3.2 der Weisung sind dem kirchlichen Religionsunterricht wöchentlich ein bis zwei Lektionen innerhalb der Unterrichtszeit einzuräumen, wobei eine Lektion während den Blockzeiten und nur die allfällig zweite Lektion nach Möglichkeit auf eine Randstunde verlegt werden soll. Entgegen der erwähnten Weisung findet der kirchliche Religionsunterricht in der Sekundarstufe I jedoch fast ausschliesslich in den Randstunden oder an einem freien Nachmittag statt. Die im Auftragstext erwähnte Zwischenstunde für Schülerinnen und Schüler ist in der Sekundarstufe I heute unüblich.

Das Anliegen, wonach alle Schülerinnen und Schüler sich nebst Ethik und Gemeinschaften auch mit Religionen auseinandersetzen sollen, ist nachvollziehbar. Der Kompetenzerwerb über Religionen erfolgt, innerhalb des ordentlichen Unterrichts, bekenntnisunabhängig und neutral gemäss den entsprechenden Fach- und Kompetenzbereichen. Er dient dem Dialog zwischen verschiedenen Glaubensrichtungen, dem Respekt gegenüber anderen Glaubensgemeinschaften und der Auseinandersetzung mit Personen, die keiner oder einer anderen Glaubensgemeinschaft angehören. Er kann präventiv und – bei Fragestellungen zur religiösen Radikalisierung – sensibilisierend wirken.

Für eine Anpassung der erwähnten kantonsspezifischen Besonderheiten in Bezug auf das Fach Religion müsste die Weisung aufgehoben werden. Dies wäre mit Kostenfolgen für den Kanton verbunden, denn im Kanton Solothurn müsste der Solothurner Lehrplan 21 wie folgt angepasst werden: Es müssten zusätzliche Kompetenzbereiche «Religionen und Weltansichten begegnen», «Spuren und Einfluss von Religionen in Kultur und Gesellschaft erkennen» und «sich mit Religionen und Weltansichten auseinandersetzen» aufgenommen werden. Dabei wäre zu prüfen, ob dieser Unterricht innerhalb der geltenden Lektionentafel möglich wäre.

Da die erwähnten zusätzlichen Kompetenzbereiche im Sinne des Auftrags erstmals Eingang in den Solothurner Lehrplan 21 finden sollen, müsste der Bedarf an zusätzlichen Weiterbildungen für Lehrpersonen eruiert werden. Betroffen von zusätzlichen Weiterbildungen wären namentlich Lehrpersonen, welche ihr Studium vor 2018 abgeschlossen haben und denen daher im Normalfall (anderweitige Aus- und Weiterbildungen vorbehalten) die notwendigen Kenntnisse fehlen, den Bereich «Religionen» in den Fächern NMG (Primarstufe) beziehungsweise ERG (Sekundarstufe I) gemäss Lehrplan 21 zu unterrichten. Für alle anderen Lehrpersonen wäre der Besuch der Weiterbildung freiwillig.

Sowohl allfällige Kosten für die Erweiterung der Lektionentafel wie auch für die obligatorische Weiterbildung der Lehrpersonen müssten vom Kanton mitgetragen, beziehungsweise müsste der Kanton die Weiterbildung vollständig finanzieren. Diese Effekte sind zu berechnen und die Umsetzung ist zu prüfen. Zusätzlich wäre eine rollende Einführung in die Planung aufzunehmen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anpassung des Solothurner Lehrplans mit der Erweiterung der Kompetenzbereiche in religiösen Fragen zu prüfen und die allfälligen Kosten aufzuzeigen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur

Volksschulamt

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Geschäftsstelle, Hauptbahnhofstrasse 5,
4500 Solothurn

Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL SO), Caroline Schlacher, Bernstrasse 4,
4562 Biberist

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Thomas Blum, Geschäftsführer Bolacker 9,
Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

Aktuariat Bildungs- und Kulturkommission

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat